

Schüler/in

Titel:	
Nachname:	
Vorname(n):	
Instrument/Kursfach:	
Anschrift:	
PLZ Ort:	
Wohnsitzgemeinde:	
Telefon 1:	
Telefon 2:	
E-Mail:	
Geburtsdatum:	
SV-Nummer:	
Geburtsort:	
Geschlecht:	
Schule/Klasse/Beruf:	

Zahlungspflichtige(r) bzw. Erziehungsberechtigte(r):

Titel:	
Nachname:	
Vorname:	
Anschrift:	
PLZ Ort:	
Telefon 1:	
Telefon 2:	
E-Mail:	

Anmerkung: _____

Mit dem Antrag auf Aufnahme nehme ich das für die Schule gültige Organisationsstatut beinhaltend u.a. den Aufbau, den Lehrplan, sowie die Schul- und Hausordnung und die jeweils gültigen Sätze der Schulkostenbeiträge zur Kenntnis (veröffentlicht auf www.msfehring.at) und bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte wenden!

Informationen / Vereinbarungen für das Schuljahr 2020/2021

Die Musikschule der Stadt Fehring ist eine öffentlich-rechtliche Schule, deren Schulkostenbeiträge in den letzten Jahren jährlich von der Steiermärkischen Landesregierung festgelegt wurden.

Mit dem neuen Fördermodell gibt es eine gemeinsame Tarifempfehlung der Steirischen Landesregierung und vom Städte- und Gemeindebund für die Kommunalen Musikschulen. Für das Schuljahr 2020/2021 wurden folgende Musikschultarife festgelegt:

1. Schulkostenbeiträge:

€ 492.- pro Hauptfach für ordentliche Schüler/innen und € 951.- pro Hauptfach für erwachsene Schüler/innen. Als Erwachsene im Sinne der Tarifordnung gelten Schüler/innen, die mit Schulbeginn das 25. Lebensjahr vollendet haben. Der Schulkostenbeitrag ist eine Jahrespauschale und beinhaltet neben der wöchentlichen Unterrichtsstunde von 50 Minuten auch die Teilnahme an mindestens einem Ergänzungsfach (Kursfach). Der Besuch weiterer zusätzlicher Ergänzungsfächer/Kursfächer ist für Hauptfachschrüler/innen kostenlos!

€ 365.- pro Kursfach bei 4–5 Schüler/innen in der Stunde und € 243.- pro Kursfach ab 6 Schüler/innen in der Stunde. Der jeweilige Kursbeitrag ist ebenfalls eine Jahrespauschale!

2. Die Musikschule verfügt über einige Musikinstrumente, welche an Schüler/innen verliehen werden. Für Leihinstrumente der Musikschule wird eine jährliche Gebühr in der Höhe von EUR 61.- eingehoben. Mit dieser Gebühr werden die Wartungs- und Reparaturkosten der einzelnen Instrumente abgedeckt.

3. Jede/r Hauptfachschrüler/in ist verpflichtet (Organisationsstatut), ein Ergänzungsfach an der Musikschule zu absolvieren (Ensemble, Orchester, Chor, usw.). Informationen darüber erhalten Sie bei den Lehrkräften, in der Direktion sowie auf unserer Homepage www.msfehring.at. Schüler/innen, die kein Ergänzungsfach absolvieren, werden vom Land Steiermark nicht gefördert und können dadurch nicht in der Musikschule geführt werden. Wir bitten um Verständnis, dass diese Vorgaben laut o.g. Statut strikt einzuhalten sind, da das Land Steiermark bei Nichteinhaltung Förderrückzahlungen einfordert.

4. Ich erkläre mich einverstanden, dass der Musikschulunterricht in begründeten Fällen bei einvernehmlicher Vereinbarung bis auf Widerruf auch an schulfreien Werktagen stattfinden darf, bzw. die Mitwirkung an Schulprojekten und schulbezogenen Veranstaltungen (Proben, Konzerte, Workshops, Ensembles, etc.) auch an schulfreien Tagen (Ferien, Sonntage, Feiertage) erfolgen kann.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Einwilligung betreffend Art. 7 DSGVO

Vollständige Information unter www.dsb.gv.at (Datenschutzbehörde Österreich)

Ich bin damit einverstanden, dass die mittels dieses Formulars übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich für schulische und organisatorische Zwecke verarbeitet werden. Diese Daten (sowie Beurteilungen von Prüfungen und Unterrichtsfächern) werden an das Land Steiermark, die Stadtgemeinde Fehring, meine Wohnsitzgemeinde, gegebenenfalls an den Blasmusikverband (zur Durchführung der Leistungsabzeichen-Prüfungen, Spiel in kleinen Gruppen) und an die entsprechenden Stellen zwecks Teilnahme an verschiedenen Musikschulwettbewerben (z.B. „Prima la Musica“) weitergeleitet.

Zudem gebe ich die Einwilligung / gebe ich die Einwilligung nicht (*bitte nicht Zutreffendes streichen*), dass Fotos und Namen von meinem Musikschulkind und/bzw. von mir zum Zwecke der Berichterstattung und Schuldokumentation veröffentlicht werden dürfen.

Ich habe jederzeit das Recht, diese Einwilligung schriftlich zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

MusikschülerInnenförderung Schuljahr 2020/2021

Die Kosten für den Unterricht sind für Sie deshalb so niedrig, weil das Land Steiermark eine Förderung ermöglicht. Die Förderung wird vom Land Steiermark unmittelbar an den Musikschülerhalter (Stadtgemeinde Fehring) ausgezahlt, welcher die Förderung in Form von Unterricht an Sie weitergibt. Damit kann Ihr Musikschulbeitrag so niedrig wie gewohnt sein.

In den Genuss der Förderung kommen jene Schüler/innen, welche mit dem jeweiligen Schulbeginn, das 24 Lebensjahr noch nicht vollendet haben! Mit dem Förderungsanspruch sind für den Unterricht auch festgelegte **Mindestanwesenheiten** am Unterricht (insbesondere im Ergänzungsfach: 9/18 Unterrichtseinheiten) vorgeschrieben! Diese Mindestanwesenheiten werden vom Land Steiermark an den Musikschulen streng kontrolliert und bei Nichteinhaltung werden von der Gemeinde Förderrückzahlungen gefordert. Erfolgt die Rückzahlung vom Förderungsmittler aufgrund von Mängeln, die ein Förderungsnehmer/eine Förderungsnehmerin zu verantworten hat (z.B. **Nichterscheinen zum vereinbarten Musikunterricht**), so sind die daraus resultierenden Rückforderungsansprüche des Landes Steiermark dem/der FörderungsnehmerIn gegenüber vom Land Steiermark rechtsverbindlich an den Förderungsmittler (Gemeinde) abzutreten.

Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigten, welche den Förderantrag nicht zustimmen sowie die Mindesteinheiten im Unterricht und Ergänzungsfach nicht absolvieren, werden vom Land Steiermark nicht gefördert und können dadurch nicht in der Musikschule geführt werden!

Wollen Sie diese Förderung¹ vom Land erhalten, kreuzen Sie bitte das untenstehende Feld an und beachten Sie die daran geknüpften datenschutzrechtlichen Konsequenzen:

Ich stimme einer allfälligen MusikschülerInnenförderung für das Unterrichtsjahr 2020/21 (für mich/ für mein Kind) zu.

Datenschutzrechtliche Information des Förderungsgebers

1. Das Land Steiermark ist ermächtigt, personenbezogene Daten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin (sowie der Erziehungsberechtigten) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Die erforderlichen Daten (insbesondere Personalien und Stammdaten der SchülerInnen und Erziehungsberechtigten, Unterrichtsdaten, Daten zum Schulverlauf und Schulerfolg) werden vom Musikschülerhalter an das Land Steiermark übermittelt. Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
2. Übermittlungen von Daten können stattfinden: an den Landesrechnungshof zu Kontrollzwecken, an Gerichte wegen Rückforderungen, an den Landtag in Berichten über die Förderungsvergabe.
3. Darüber hinaus können Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
4. Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationssseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden ihn/sie betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
 - zu den ihm/ihr zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
 - zum dem ihm/ihr zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

Name MusikschülerIn: _____

Geburtsdatum MusikschülerIn: _____, Sozialversicherungsnr. MusikschülerIn: _____

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Ohne Förderansuchen ist kein Musikschulbesuch an der Musikschule der Stadt Fehring möglich!